

Satzung

über die Verleihung einer Bürgermedaille

Aufgrund Art. 11 und 83 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991), letztmals geändert durch Gesetz vom 10. November 2003 (GVBl. S. 817), sowie Art. 7, 23 und 24 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Aug. 1998 (GVBl. S. 796), letztmals geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Gemeinde Ammerthal folgende

Satzung:

§ 1 Verleihung

- (1) Der Gemeinderat Ammerthal stiftet für Personen, die sich um die Gemeinde Ammerthal oder um das allgemeine Wohl der Gemeinde Ammerthal verdient gemacht haben, eine Bürgermedaille.
- (2) Die Bürgermedaille kann durch Gemeinderatsbeschluss nur an Personen verliehen werden, die
 1. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen,
 2. allgemeines Ansehen genießen,
 3. sich durch hervorragende Leistungen auf politischem, kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet um das Ansehen und um das allgemeine Wohl der Gemeinde Ammerthal besondere Verdienste erworben haben.
- (3) Grundsätzlich wird die Bürgermedaille an Gemeindebürger der Gemeinde Ammerthal verliehen. Die Verleihung der Bürgermedaille in Gold bleibt auf Einzelfälle beschränkt. Ausnahmsweise kann die Bürgermedaille auch an Personen verliehen werden, die nicht in der Gemeinde Ammerthal wohnen, jedoch für die Gemeinde besonders hervorragende Leistungen vollbracht haben und eine solche Auszeichnung rechtfertigen.
- (4) Die Bürgermedaille darf jährlich höchstens an 2 Personen verliehen werden. Gleichzeitig können Inhaber der goldenen Bürgermedaille höchstens 3 und der silbernen Bürgermedaille höchstens 5 lebende Persönlichkeiten sein.
- (5) Die Verleihung der Bürgermedaille ist bei unwürdigem Verhalten mit Zweidrittelmehrheit des Gemeinderats widerruflich. Mit Zustellung des Widerrufsbescheides ist die Urkunde mit Bürgermedaille an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 2 Form

- (1) Die Bürgermedaille hat die Form einer runden Münze mit einem Durchmesser von 40 mm. Sie besteht aus Feinsilber bzw. Feingold und zeigt

1. auf der Vorderseite das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Ammerthal“
 2. auf der Rückseite in einer Umrandung mit Lorbeer die Worte „Für besondere Verdienste“ und die Jahreszahl der Verleihung.
- (2) Die Bürgermedaille ist nicht für das Tragen am Anzug oder am Kleid bestimmt.

§ 3 Urkunde

Der/die Ausgezeichnete erhält zusammen mit der Bürgermedaille eine Urkunde. Darin sind die Anerkennung der Gemeinde und der Gemeindebeschluss erwähnt.

§ 4 Vorschläge

- (1) Der Bürgermeister und die Gemeinderatsfraktionen können zur Verleihung der Bürgermedaille geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit.
- (3) Die Auszeichnung wird in der Regel in öffentlicher Festsitzung unter gleichzeitiger Aushändigung einer Verleihungsurkunde vollzogen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ammerthal, den 03.02.2005

G e m e i n d e A m m e r t h a l



Wolf

1. Bürgermeister

